

Wie finde ich einen Gerichtsübersetzer oder -dolmetscher? - Frankreich



Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [fr](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Hier finden Sie - gegebenenfalls über die jeweilige offizielle Website - Informationen zur Suche nach einem für den Einsatz in Gerichtsverfahren geeigneten Dolmetscher oder nach einem Übersetzer.

Wie finde ich einen Übersetzer in Frankreich?

Der Dokumentations- und Recherchedienst des [Kassationsgerichtshofs](#) (*Cour de cassation*) veröffentlicht auf seiner Internetseite:

- das Verzeichnis der [am Kassationsgerichtshof zugelassenen Sachverständigen](#) im pdf-Format. Dort finden Sie auch Links zu den Internetseiten einzelner Berufungsgerichte. Die Geschäftsstelle des Gerichts gibt das Verzeichnis der am Kassationsgerichtshof zugelassenen Sachverständigen jährlich neu heraus.
- von den einzelnen Berufungsgerichten erstellte [Listen der gerichtlich bestellten Sachverständigen](#), in denen **unter der Rubrik „Übersetzen“ und „Dolmetschen“** auch die **gerichtlich bestellten Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen** aufgeführt sind. Die von den Berufungsgerichten geführten Verzeichnisse der gerichtlich bestellten Sachverständigen werden bei Änderungen aktualisiert und in unregelmäßigen Abständen an den Kassationsgerichtshof übermittelt.

Am Kassationsgerichtshof wird dagegen keine Datenbank im eigentlichen Sinne geführt, in der alle Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen verzeichnet sind.

Die Sachverständigenverzeichnisse mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsjahr und jeweiligem Fachgebiet liegen für 35 Berufungsgerichte vor.

Ist der Übersetzer- / Dolmetschersuchdienst kostenpflichtig?

Nein, der Zugang zu den Internetseiten unterliegt **keinen Beschränkungen**.

Übersetzerverzeichnisse in Frankreich: Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Entstehungsgeschichte

Erste offizielle **Sachverständigenverzeichnisse** im französischen Rechtssystem entstanden mit dem **Gesetz vom 30. November 1892** für **Strafsachen**.

Parallel dazu kursierten halbamtliche Listen von den Sachverständigen und Gutachtern, die am häufigsten zu Zivilprozessen hinzugezogen wurden.

Mit dem Gesetz Nr. 71-498 vom 29. Juni 1971 und dem Dekret Nr. 74-1184 vom 31. Dezember 1974 wurde **ein einheitliches Verzeichnis für Zivil- und Strafsachen an jedem Berufungsgericht** eingeführt, in dem die zugelassenen Sachverständigen nach Fachgebiet geordnet eingetragen waren. Das Verzeichnis wurde alljährlich ergänzt und überarbeitet. Eigentlich sollte die Zulassung jedes Jahr neu beantragt werden, in der Praxis wurde sie aber für alle Sachverständigen verlängert, gegen die keine schwerwiegende Beschwerde vorlag. Daneben wurde ein **von der Geschäftsstelle des Kassationsgerichtshofs erstelltes landesweites Sachverständigenverzeichnis** geschaffen, das unter vergleichbaren Bedingungen geführt wurde.

Eintragungsvoraussetzungen

Die **Aufnahme in die Verzeichnisse für gerichtlich bestellte Sachverständige** wurde durch das Gesetz Nr. 2004-130 vom 11. Februar 2004 und das Dekret Nr. 2004-1463 vom 23. Dezember 2004 **von Grund auf neu geregelt**. Für eine öffentliche Bestellung am Berufungsgericht muss der Antrag beim procureur de la République am Tribunal de grande instance gestellt

werden, der ihn nach Prüfung an den procureur général (Generalstaatsanwalt) weiterleitet; dieser wiederum befasst dann den ersten Präsidenten des Berufungsgerichts damit.

Die Verzeichnisse werden alljährlich von der Richtervollversammlung am Berufungsgericht erstellt.

Die Ersteintragung in das **Verzeichnis eines Berufungsgerichts** erfolgt auf Probe und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren; mit Ende der Probezeit werden die Berufserfahrung des Betroffenen und die Aneignung der für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge erforderlichen Rechtskenntnisse im Hinblick auf eine mögliche Wiederezulassung – nur nach erneuter Bewerbung – bewertet. Nach erneuter Prüfung seiner Antragsunterlagen und Stellungnahme einer aus Sachverständigen und Richtern bestehenden Kommission wird der Sachverständige dann für weitere fünf Jahre zugelassen.

Die Eintragungsvoraussetzungen sind im Erlass Nr. 2012-1451 vom 24. Dezember 2012 geregelt. Bei der Prüfung der Anträge stehen Qualifikation und Berufserfahrung der Bewerber im Vordergrund; es kommt aber auch darauf an, welche Befähigungen sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (außerhalb Frankreichs) erworben haben und ob sie genügend Interesse für eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Rechtspflege zeigen. Auch der Bedarf kann dabei eine Rolle spielen.

In das nationale Verzeichnis können nur Sachverständige aufgenommen werden, die zuvor bereits fünf Jahre lang im Verzeichnis eines Berufungsgerichts geführt wurden. Im Eintragungs- bzw. Wiedereintragungsverfahren für das nationale Verzeichnis nimmt der Generalstaatsanwalt am Kassationsgerichtshof die Anträge entgegen und holt die Stellungnahme des ersten Präsidenten und des Generalstaatsanwalts an dem Berufungsgericht ein, an dem der Betroffene zugelassen ist. Anschließend erstellt die Geschäftsstelle des Kassationsgerichtshofs das nationale Verzeichnis, ohne dass die Generalstaatsanwaltschaft erneut damit befasst wird.

Einheitliche Bezeichnungen für die Rubriken in Sachverständigenverzeichnissen

Per Erlass des Justizministers vom 10. Juni 2005 wurden landesweit einheitliche Sachbezeichnungen für die Rubriken in Sachverständigenverzeichnissen eingeführt. Das Verzeichnis gliedert sich nach Branchen (d. h. Wirtschaftszweigen, wie z. B. Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Industriezweigen usw.), Rubriken (d. h. Fachgebieten wie z. B. Medizin, Chirurgie) und Spezialgebieten (zur weiteren Unterteilung der Fachgebiete, wie z. B. Allergologie, Viszeralchirurgie usw.). So findet sich auch eine **Branche „Dolmetschen – Übersetzen“** und darin die Teilrubrik „Übersetzen“, die nach Sprachgruppen (romanische, germanische, slawische Sprachen usw.) in Spezialgebiete untergliedert ist. Die Überschriften der Spezialgebiete sind so gewählt, dass sie alle gesprochenen Sprachen oder Schriftsprachen erfassen.

Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen sind also seit Erstellung der neuen einheitlichen Sachbezeichnungen für die Spezialgebiete weiterhin in den Verzeichnissen der gerichtlich bestellten Sachverständigen der ordentlichen Gerichte – allerdings jetzt unter einer eigenen Rubrik – zu finden. Zwar sind sie fachlich nicht für eine Gutachtertätigkeit im eigentlichen Sinne zuständig, doch sie stehen genauso wie gerichtlich bestellte Sachverständige zeitweise im Dienst der öffentlichen Rechtspflege und können daher nach Maßgabe von Artikel 232 der neuen Zivilprozessordnung im Bedarfsfall **als Sachverständige hinzugezogen** werden, die auf Antrag des Gerichts richtiggehende Ermittlungen, wie insbesondere Nachforschungen, durchführen.

In Anbetracht vorstehender Ausführungen erachtete man es bei der Reform von 2004 nicht für sinnvoll, besondere Zulassungsvorschriften für öffentlich bestellte Übersetzer/-innen und Dolmetscher/-innen (durch eigene Verzeichnisse) zu schaffen.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 21/10/2013